## MISZELLEN

## Emanzipation der Juden in Baden 1782 - 1862

(Vortrag bei der Hauptversammlung des Hegau-Geschichtsvereins am 2. XII. 67)

Bevor ich mit meinem Thema beginne, gestatten Sie mir einige wenige Vorbemerkungen: Ich werde leider in meinem Vortrag auf die bekannten Judendörfer Ihrer näheren Umgebung — nämlich Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen — nicht näher eingehen können. In einer Geschichte der badischen Juden dürften sie zweifellos nicht fehlen, aber ich will heute — um das gleich deutlich festzustellen — keine Geschichte des badischen Judentums im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert vor Ihnen entwickeln, sondern eine Problemgeschichte der Emanzipation — und in dieser kommt diesen Orten keine Sonderstellung zu. Immerhin ist es aber wohl richtig, sich wenigstens eingangs kurz darauf zu besinnen, daß Gailingen mit seinem jüdischen Bevölkerungsanteil von rund 50% lange Zeit hinter Mannheim und Karlsruhe die drittgrößte Judengemeinde Badens aufwies, daß auch Randegg schon an 7. und Wangen an 11. Stelle rangierte und nur Worblingen zu den kleineren Gemeinden zählte. Die Juden, deren älteste Familien seit dem 17. Jahrhunder in diesen Orten ansässig waren, waren in ihrer großen Mehrheit arm, wie ja die jüdische Landbevölkerung überhaupt: um 1810 besaßen 80 von 89 Familien in Gailingen eine Nothandelskonzession, nur 3 oder 4 hatten ein jährliches Einkommen von mehr als 200 fl. Dennoch handelte es sich um traditionsreiche und relativ selbstbewußte jüdische Gemeinden, die sich durch Ortsrabbinate auszeichneten und auch zu den ersten badischen Gemeinden zählten, die im 19. Jahrhundert öffentliche jüdische Elementarschulen einrichteten. In Randegg lebte außerdem mit den Levi Neumann eine sehr angesehene und einflußreiche Familie, die aus der Hoffaktorenschicht stammte und auch schon früh über beträchtlichen Grundbesitz verfügte. Gailingen stellte dann seit 1870 mit Leopold Guggenheim den ersten jüdischen Bürgermeister in Baden. Man könnte weitere Daten nennen, aber ich muß hier darauf verzichten und darf Sie vielleicht allgemein auf die Geschichte der badischen Juden von Rosenthal und Lewin und auf die älteren Spezialstudien von Löwenstein und Stern verweisen. Falls jemand von Ihnen sich speziell für diese Dinge interessiert, will ich gern nachher einige Aktenbestände des Generallandesarchivs in Karlsruhe nennen, in denen z. T. sehr aufschlußreiches Material über diese Orte überliefert ist. Im übrigen bin ich selber kein Spezialist für diese lokalgeschichtlichen Dinge, und ich würde mich gern nachher von Kennern über weitere Einzelheiten belehren lassen.

"Jede Zeit hat ihre Aufgabe, und durch die Lösung derselben rückt die Menschheit weiter". Diesen Kernsatz klassisch-liberaler Geschichtsauffassung notierte Heinrich Heine im Jahre 1828 auf dem Schlachtfeld von Marengo, und er stellte sich die Frage: "Was ist aber diese große Aufgabe unserer Zeit?" Seine Antwort lautete: "Es ist die Emanzipation. Nicht bloß die der Irländer, Griechen Frankfurter Juden, westindischen Schwarzen und dergleichen gedrückten Volkes, sondern es ist die Emanzipation der ganzen Welt, absonderlich Europas, das mündig geworden ist und sich jetzt losreißt von dem eisernen Gängelband der Bevorrechteten, der Aristokratie." Mit der Revolution von 1789 hatte ein Zeitalter begonnen, das der Ungleichheit von Gruppen und Individuen den Kampf ansagte, eine neue Gesellschaftsordnung auf der Grundlage von Recht und Freiheit aufzubauen sich anschickte. Und als seit 1830 die liberale Bewegung in Europa mit erneuerter Kraft auf den Plan trat, wurde "Emanzipation" die Parole im Kampf. Man forderte die Emanzipation der Katholiken, der Juden oder der Frauen, man sprach von der Emanzipation der Gemeinden von der Bevormundung durch den Staat oder gar — wie Rotteck — von der Emanzipation des Bodens vom Zehnten. "Emanzipation" wurde, wie es im Brockhaus 1838 hieß, während weniger Jahre eines jener "Modewörter, in denen unsere Journalistik einen ungefähren Anhalt ihrer zerfahrenen Reflexion findet". Im badischen Landtag brachte schließlich ein konservativer Abgeordneter diese Entwicklung auf die knappe Formel, "Emanzipation" sei einfach das "Schlagwort" all derer, die irgend etwas erreichen wollten.

Eines der großen Themen in der Geschichte dieser umfassenden Emanzipationsbewegung ist die Judenemanzipation, deren Ziel es war, eine rechtlose, seit Jahrhunderten außerhalb der Gesellschaft lebende, durch Religion, Sprache und Volkstum von der Mehrheit deutlich unterschiedene Minorität in die Gesellschaft zu integrieren. Außerordentliche Schwierigkeiten standen der Verwirklichung dieser Emanzipation entgegen, und kaum eine andere Emanzipationsbewegung ist quer durch alle politischen Lager so umstritten gewesen wie diese. Tief verwurzelte Vorurteile und Traditionen waren auf beiden Seiten zu überwin-

den, eine offene Gesellschaft ohne Schranken von Zünften, Ständen und Kirchen war ihre eine Voraussetzung, ein radikaler Bruch mit der jüdischen Vergangenheit, mit der Identität von Religions- und Volksgemeinschaft die andere. Für die Juden bedeutete die Emanzipation das Ende der jahrtausende alten jüdischen Geschichte als Nationalgeschichte, die Umwandlung des Judentums zur Konfession.

Deutschland ist das Land, von dem die Idee der Judenemanzipation ausging, Frankreich das Land, in dem sie zuerst verwirklicht wurde. Mirabeau hatte den Gedanken nach Frankreich getragen, der Abbé Grégoire ihn aufgenommen, die Revolution führte ihn zum Siege, stellte ihn zugleich auch auf eine neue Grundlage. Seit 1791 gab es eine französische und eine deutsche Emanzipationskonzeption. Beide beruhten auf dem Gedanken, daß die rechtliche Gleichstellung die Voraussetzung der sozialen Integration sei. Im revolutionären Frankreich erfolgte jedoch diese Gleichstellung in einem einzigen Akt, der Prozeß des sozialen Ausgleichs wurde dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen. In Deutschland dagegen wurde die rechtliche Gleichstellung nur schrittweise vollzogen und von der Entwicklung des gesellschaftlichen Integrationsprozesses abhängig gemacht. Der Staat behielt die Entwicklung in jeder Phase unter seiner Kontrolle, wirkte auf sie ein und verstand die volle Emanzipation als krönenden und belohnenden Abschluß eines langwierigen Erziehungsprozesses. Diese Konzeption entstammte der Gedankenwelt des aufgeklärten Absolutismus und wurde ohne wesentliche Korrekturen in die nachabsolutistische Zeit übernommen. Sie blieb die theoretische Grundlage der gesamten deutschen Emanzipationsbewegung und wurde erst in der letzten Phase dieser Bewegung von der in Frankreich entwickelten liberalen Konzeption überwunden.

Eine Geschichte der Judenemanzipation als eines sich über nahezu hundertfünfzig Jahre erstreckenden Problems der europäischen Geschichte ist bisher ebensowenig geschrieben worden wie eine Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland oder auch in einzelnen deutschen Staaten. Nur die jüdische Historiographie hat sich diesem Thema bisher zugewandt, wenn auch mehr im Rahmen von Gesamtdarstellungen als in Einzeluntersuchungen oder Problemgeschichten. Die Judenemanzipation läßt sich jedoch nicht als ein Problem der jüdischen Geschichte allein darstellen, sie ist ein Thema der deutschen bzw. europäischen Geschichte und muß als solches behandelt werden. Unter diesem Gesichtspunkt muß deshalb auch die Judenemanzipation in Baden betrachtet werden — als ein Problem der allgemeinen Emanzipationsgeschichte, nicht als eine Spezialfrage der jüdischen oder der badischen Landesgeschichte. Wie weit die Emanzipationsbewegung in Baden in ihrer Problemstellung und ihrem Verlauf Modellcharakter beanspruchen kann, wird sich freilich erst nach der Untersuchnung weiterer Territorien schlüssig beantworten lassen.

Beginn, Anstöße und Motivationen der Emanzipationsbestrebungen in Baden lassen sich mit überraschender Genauigkeit feststellen. Am 4. 2. 1782 beauftragte Markgraf Karl Friedrich seinen Hofrat, gutachtlich darüber zu berichten, "ob und in wie weit dasjenige, was in einer neuen Osterreichischen Verordnung und deren Nachtrag wegen der Juden verordnet worden, in hiesigen Landen mit Nutzen zu applicieren und wie ferner die Juden zu Erlernung der Handwerker anzuweisen, tunlich und rätlich sei, auch wie derselben Nahrungsstand ohne Nachteil der übrigen Untertanen verbessert werden könnte." Das Datum dieses Erlasses bezeichnet ebenso präzise den Beginn der badischen Emanzipationsbestrebungen wie das Datum des Gesetzes vom 4.10.1862 deren Abschluß. Der Anstoß kam also ganz eindeutig aus Osterreich, die Verordnungen Josephs II. von 1781 wirkten bahnbrechend, sie blieben jedoch für die weitere Entwicklung ohne jede Bedeutung, ja in den Regierungskollegien war in den folgenden Jahren nicht einmal ihr genauer Inhalt bekannt. Den beherrschenden Einfluß auf die weitere Entwicklung übte dagegen ohne jeden Zweifel der preußische Kriegsrat Christian Wilhelm Dohm aus, von dessen epochemachendem Buch "Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" von 1781 die ganze Emanzipationsdiskussion ihren Anfang genommen hatte. Sein Name und vor allem seine Theorien begegnen immer wieder in den Akten, und es ist ganz bezeichnend für seine Bedeutung, wenn etwa ein Kammerrat einige kritische Bemerkungen in seinem Gutachten mit den Worten abschloß: "Dohm mag dagegen sagen, was er will".

Dohm, der mit Mendelssohn befreundet und dem Kreis der jüdischen Aufklärer in Berlin verbunden war, hatte in seinem Buch dargelegt, "daß die Juden von Natur gleiche Fähigkeit erhalten haben, glücklichere, bessere Menschen, nützlichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Unterdrückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, sowie der aufgeklärten Politik gemäß sei, diese Drückung zu verbannen und den Zustand der Juden zu ihrem eigenen

und des Staates Wohl zu verbessern." "Menschenliebe und wahres Staatsinteresse" waren ihm, wie ein Zeitgenosse bemerkte, "nach einem sehr schönen und wahren Grundsatz eins", von beiden her wußte er die "bürgerliche Verbesserung der Juden" — das war nun bis 1830 der eigentliche Terminus für die Emanzipationsbestrebungen — zu begründen. Er ging von dem Satz aus: "Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude" — und er war überzeugt, daß der Jude auch mehr Bürger als Jude sein werde, wenn man ihm die Möglichkeit dazu eröffne. Er betrachtete es ganz allgemein als die Aufgabe der Gegenwart, ständische und religiöse Schranken zu überwinden, alle korporativen Absonderungen innerhalb der Gesellschaft "in der großen Harmonie des Staates aufzulösen". Die Befreiung der Juden aus ihrer nahezu rechtlosen Existenz außerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung war ihm nicht nur eine Pflicht der Humanität, sondern zugleich eine aus den Prinzipien des modernen Staates sich ergebende Notwendigkeit. In dieser doppelten Begründung sahen er und seine Nachfolger die oft betonte "Zeitgemäßheit" der Judenemanzipation verankert. Seine außerordentliche Durchschlagskraft erhielt sein Buch dadurch, daß er eine dem aufklärerischen Geschichtsdenken entwachsene Theorie entwickelte, die es erlaubte, den gegenwärtigen sozialen und sittlichen Zustand der Juden der Wirklichkeit entsprechend — und d. h. in den schwärzesten Farben — zu schildern — und gerade daraus die Notwendigkeit und auch die Möglichkeit einer "bürgerlichen Verbesserung" darzulegen. "Ich kann es zugeben", schrieb er, "daß die Juden sittlich verdorbener sein mögen als andere Nationen ... aber ich muß hinzusetzen, daß diese einmal vorausgesetzte größere Verdorbenheit der Juden eine notwendige und natürliche Folge der drückenden Verfassung ist, in der sie sich seit so vielen Jahrhunderten befinden". In diesem Gedanken liegt nicht nur der Schlüssel zu dem ganzen Dohmschen Buch, sondern auch zu den von ihm geprägten Motiven und Erwartungen der Emanzipationsvorkämpfer im 18. und auch im 19. Jahrhundert. Wenn die nicht zu übersehenden asozialen Züge des Judentums nichts anderes als die Wirkungen der äußeren Bedingungen, Ergebnis seiner Geschichte waren, dann brauchte man ja offensichtlich nur diese Bedingungen zu ändern, und das Judentum würde sich aus seiner gedrückten Existenz erheben und sich über kurz oder lang in die Gesellschaft einfügen. Die Aufgabe des Staates war es, diesen Prozeß der "Umgießung eines ganzen Volkes", wie es in den badischen Akten gelegentlich heißt, einzuleiten und zu befördern, indem er den Juden eine zunächst noch eingeschränkte, aber nach und nach erweiterte Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern gewährte.

In Baden war man allerdings ebenso wenig wie in anderen Staaten bereit, diese Theorie in vollem Umfang in die Praxis umzusetzen. Man begnügte sich zunächst damit, Vorbereitungen für eine Verbesserung des Schulunterrichts zu treffen, die Juden zur Erlernung unzünftiger Handwerke zu ermuntern und die Probleme einer Zulassung zu zünftigen Gewerben und zum Ackerbau zur Diskussion zu stellen. Man ließ zwei Jahrzehnte hindurch Gutachten erstatten, forderte die Oberämter und durch diese auch die Judenvorsteher zu Berichten und gutachtlichen Außerungen über einzelne Projekte auf, faßte die Ergebnisse dieser Berichte zusammen und erstellte auf dieser Grundlage neue Gutachten, die nach der Beratung in den Regierungskollegien dann wiederum den Amtmännern zur Berichterstattung zugeleitet wurden. Diese Akten, die die Entwicklung der Emanzipationsdiskussion in allen Einzelheiten verfolgen lassen, wuchsen von Jahr zu Jahr an, ohne daß jedoch eine Entscheidung fiel. Aufs ganze gesehen tat man eigentlich kaum etwas anderes, als den für die sozialpädagogischen Bestrebungen des Jahrhunderts allgemein charakteristischen Gedanken der "Erziehung zur Industrie" auch auf die Juden zu übertragen. Den entscheidenden Gedanken Dohms, daß eine mindestens partielle rechtliche Gleichstellung der Besserung vorangehen müsse, hatte man nicht übernommen: von einzelnen Erleichterungen abgesehen, wollte man im allgemeinen doch erst Erfolge sehen und dann Belohnungen gewähren. Während es Dohm zugleich um die Juden und den Staat gegangen war, dachten die badischen Beamten fast ausnahmslos nur an das Interesse des Staates. Bezeichnend hierfür ist das Vokabular der Hofratsprotokolle, wo man von der "Nutzbarmachung der Juden im Land" oder sogar von den "zu ihrer Verbesserung und Unschädlichmachung habenden Absichten" sprach. Man konnte, wie man feststellte, die Juden nicht mehr vertreiben, also mußte man dafür sorgen, daß sie dem Lande möglichst wenig schädlich waren. Der Gedanke der Abwehr eines Schadens, einer "Landplage", überwucherte nahezu vollständig den wichtigeren Gedanken der Integration der Juden in die bürgerliche Gesellschaft. Man suchte ein altes Übel mit neuen Mitteln zu bekämpfen, ohne den Weg einer prinzipiell neuen Politik zu betreten. Vor allem im Rentkammerkollegium war man von den Dohmschen Theorien nicht überzeugt, man zweifelte grundsätzlich an der Möglichkeit eines Erfolges und hielt die erstrebte Änderung des jüdischen "Nationalcharakters" für unmöglich.

Erst im Laufe der neunziger Jahre gewann der Gedanke der rechtlichen Gleichstellung der Juden allmählich an Boden, wohl nicht zuletzt unter dem Einfluß der Emanzipation in Frankreich und bald darauf in den Niederlanden. Noch 1792 hatte einer der reformfreundlichen Räte ausdrücklich erklärt, "daß gar nicht davon die Rede ist, daß den Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen beigelegt werden sollen". Das änderte sich im Laufe der nächsten Jahre aber immer mehr, und im Jahre 1801 wurde schließlich der entscheidende Durchbruch mit einem großen, 400seitigen Gutachten des Hofrats Philipp Holzmann erzielt, das auf der Grundlage der bisherigen Diskussion ein umfassendes Reformprogramm enthielt. Holzmann überschrieb sein Gutachten "Über die bürgerliche Verbesserung der Juden in den Fürstlich Badenschen Landen", und er zeigte nicht nur im Titel seine Übereinstimmung mit Dohm, dessen Entwurf hier gleichsam in die Praxis umgesetzt wurde. Er geht aus von dem Grundsatz der Gleichheit in den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Einzelne, auch weiterhin für notwendig erachtete Einschränkungen, die vor allem die Zulassung zum Staatsdienst und das Ortsbürgerrecht betreffen, werden besonders begründet. Die Religionsfreiheit wird garantiert, aber der jüdische Kultus der Staatsaufsicht unterstellt, alle korporativen Bindungen werden aufgehoben. Hinter allen Vorschlägen steht der Grundgedanke, daß die Juden trotz aller noch bestehenden Einschränkungen "als wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft als solcher betrachtet werden". Damit war die theoretische Vorbereitung der ersten Phase der Judenemanzipation in Baden abgeschlossen.

Die entsprechenden Gesetze ließen freilich noch einige Zeit auf sich warten. Die Zeit nach 1800 war für innere Reformen durchaus ungünstig, größere Fragen waren zu lösen, die die Judenemanzipation in den Hintergrund rücken ließen. Die Markgrafschaft wurde zum Kurfürstentum und schließlich zum Großherzogtum, Territorium und Einwohnerschaft vergrößerten sich um nahezu das Sechsfache. Mit den neuen Territorien kamen auch neue Juden: ihre Zahl stieg von 2200 auf 14200, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich von 1,17 % auf 1,5 %. Das neue Großherzogtum hatte einen Anteil von 8 % der Gesamtzahl der Juden in Deutschland, war also ein relativ stark von Juden bewohnter Staat. Größere Ansiedlungen von Juden gab es vor allem in der Pfalz, in den mediatisierten Gebieten des Odenwalds und im Bodenseegebiet. Ihre bisherige Lage war in rechtlicher und sozialer Hinsicht höchst unterschiedlich, am besten in der Pfalz, am schlechtesten in den ritterschaftlichen Gebieten. In den badischen Stammlanden, aber auch in einigen anderen Territorien hatte ihre Zahl in den letzten drei Jahrzehnten sich um etwa ein Drittel erhöht, wobei die Zuwanderer aus west- und südwestdeutschen Territorien, in den Oberlanden vor allem aus dem Elsaß, vereinzelt aber auch aus Böhmen und Polen kamen. Neben Karlsruhe, wo einige bedeutende Hof- und Finanzjuden saßen, trat nun als zweites jüdisches Zentrum Mannheim, das eine in der Breite wohlhabende und selbstbewußte Judenschaft aufwies. Mannheim wurde in den folgenden Jahrzehnten zum Zentrum der jüdischen Reformbewegung und zum Vorort der Emanzipationsbestrebungen. Die Masse der Juden wohnte auf dem Lande, in der Regel in außerordentlich ärmlichen Verhältnissen. Die Mehrzahl lebte, da sie vom Handwerk ebenso wie vom Ackerbau ausgeschlossen war, vom Handel mit Vieh, Trödel- und Krämerwaren, Wein und Früchten und vom "Geldwucher". Für die badischen Stammlande sind ihre Berufe genau bekannt, zusammenfassende Zahlen lassen sich jedoch aus den vorliegenden Listen kaum gewinnen da die Bezeichnungen für die einzahnen Handelsarten schwankten auch kaum gewinnen, da die Bezeichnungen für die einzelnen Handelsarten schwankten, auch in den meisten Fällen mehrere Erwerbszweige kombiniert wurden (z. B. "Vieh- und Kramhandel" oder "alte Kleider und Geldwucher"). In der großen Mehrzahl handelt es sich um ausgesprochenen Nothandel, auch wenn das aus den Listen nicht unmittelbar hervorgeht. Geldwucher und sog. Viehverstellungen waren daneben die Hauptbeschäftigungen der Landjuden, und die von ihnen angewandten Praktiken zur Übervorteilung ihrer Geschäftspartner sind in den Akten sehr anschaulich geschildert. Die Klagen über die Juden waren allgemein, und sie werden in der Regel nicht ganz unbegründet gewesen sein ihr Geschäftsgebahren entsprach der Notwendigkeit, ein Existenzminimum zu sichern, ohne daß eigentlich die Möglichkeit dazu bestand. Die Juden lebten in einem korporativen Verbande, in Landjudenschaften und Bezirken organisiert, einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie waren geduldete Untertanen, deren Schutzbriefe jederzeit auf ein Vierteljahr kündbar waren. Zusammenfassend urteilte über ihre rechtliche und soziale Situation im Jahre 1811 ein badischer Ministerialbeamter: "Diese nach ihren Hauptumrissen in unseren verschiedenen Staaten allenthalben ziemlich gleiche Verfassung der Juden schien ...so ganz eigentlich darauf berechnet zu sein, die Juden von allen übrigen Untertanen auf immer zu isolieren, sie in ihrem Aberglauben, in ihren Eigenheiten und in ihrer politischen Schädlichkeit zu erhalten und zu bestärken".

Angesichts der so unterschiedlichen und vielfach verworrenen Rechtsverhältnisse der Juden in den einzelnen Landesteilen war eine grundsätzliche Regelung, auf die man noch 1803 verzichtet hatte, nach 1806 unumgänglich geworden. Sie erfolgte im Rahmen der Konstitutionsedikte von 1807/08, die dem Großherzogtum eine neue Grundverfassung gaben. Daß diese Regelung zu diesem Zeitpunkt nur in fortschrittlichem Sinne, in Annäherung an die Emanzipationsgesetze in den französisch verwalteten Gebieten erfolgen konnte, lag auf der Hand. Die jüdische Religion wurde als "konstitutionsmäßig geduldete" Religion anerkannt, die Juden wurden als "erbfreie Staatsbürger" aufgenommen, mit der Einschränkung, daß sie in den Gemeinden in der Regel nur als Schutzbürger und in solchen Gemeinden, wo bisher keine Juden waren, auch nur mit Zustimmung der Gemeinde und des Regenten angenommen werden sollten. Der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte entsprach die Gleichheit der Pflichten, der Steuern und der Militärpflichtigkeit.

Zum eigentlichen Grundgesetz der badischen Juden wurde das Gesetz vom 13.1.1809, das auf der Grundlage der Konstitutionsedikte eine den neuen Verhältnissen angepaßte "Judenorganisation" brachte. Ihr Schöpfer, der Geheime Rat Brauer, stützte sich dabei auf die Vorarbeiten Holzmanns, stand gleichzeitig aber auch unter dem Einfluß der französischen Judengesetzgebung. Das neue Gesetz hatte ebenso wie die vorausgegangenen Konstitutionsedikte, soweit diese die Juden betrafen, den Charakter eines Erziehungsgesetzes. Ausdrücklich hatte es im VI. Konstitutionsedikt geheißen: "Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den ortsbürgerlichen entscheiden". Da die bisherige jüdische Religionsverfassung aufs engste mit der korporativen jüdischen Gemeindeverfassung verbunden war, stand an erster Stelle des neuen Edikts die Neuordnung dieser Religionsverfassung, die im Sinne einer weitgehenden Angleichung an die Organisationsstruktur der christlichen Kirchen erfolgte. Der nächst wichtige Punkt war die Bildung der Jugend: der Schulzwang wurde eingeführt und der Besuch der Ortsschulen zur Pflicht gemacht, so lange noch keine eigenen jüdischen Schulen und Lehrer vorhanden waren. Nach der Schulentlassung war jeder Knabe gehalten, einen Beruf zu erlernen, denn auf den Nothandel sollte künftig auch die schutzbürgerliche Annahme nicht mehr gewährt werden. Schließlich wurde die Annahme erblicher Familiennamen und die Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache vorgeschrieben. Der neueinzurichtende Oberrat der badischen Juden war die höchste kirchliche Behörde, zugleich aber auch die Vertretung der Gesamtjudenschaft gegenüber der Regierung. In seine Hände wurde das Reformwerk gelegt, er hatte über seine Ausführung zu wachen, mit den Behörden zu verhandeln, die Einzelnen und die Gemeinden zu ermuntern.

Mit diesem Edikt war nun in allen wesentlichen Punkten jener Zustand geschaffen, der von den Vorkämpfern der Emanzipation als Grundlage des vom Staat zu lenkenden Emanzipationsprozesses gefordert worden war: wesentliche Einschränkungen waren aufgehoben, der Reform der Weg gewiesen worden. Interessant ist eine vom Kabinettsministerium veranlaßte redaktionelle Änderung des Brauerschen Entwurfs. Brauer hatte statt von "Juden" stets von "Untertanen des mosaischen Religionsbekenntnisses" gesprochen, um — wie er sagte — "den gehässigen Sektennamen zugleich mit der alten Idee des Volkes, die daran haftet, zu beseitigen, und so im Gesetz selbst, das amalgamieren soll, keinen neuen Reiz zum Zwiespalt zu verewigen". Die damit aufgeworfene Frage sollte noch einige Jahrzehnte lang — und sogar noch länger — eine Rolle spielen. Der Oberrat nannte sich "Großherzoglicher Oberrat der badischen Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses", im allgemeinen setzte sich jedoch "Israeliten" als offizielle Bezeichnung durch. Daneben blieb natürlich immer — bei der christlichen Bevölkerung, aber auch innerhalb der Judenschaft — die Bezeichnung "Jude" erhalten. Kennzeichnungen wie "Handelsjude", "Schutzjude" usw. wurden allerdings Anfang der zwanziger Jahre für den Behördengebrauch ausdrücklich verboten.

Die Jahre nach 1809 brachten, trotz erheblicher Widerstände seitens einzelner Regierungsbehörden und eines mehr passiven Widerstands vieler Juden, den raschen Ausbau des Gesetzgebungswerks durch zahlreiche Ministerialverordnungen. Schon nach wenigen Jahren waren wesentliche Erfolge zu verzeichnen: die erblichen Familiennamen waren ausnahmslos eingeführt, die Handelsbücher wurden in deutscher Sprache geführt. Der Besuch der christlichen Ortsschulen entsprach durchaus den hochgesteckten Erwartungen, auch der Übergang in bürgerliche Gewerbe hatte einen vielversprechenden Anfang genommen: 1816 hatte sich bereits mehr als ein Zehntel aller jüdischen Erwerbstätigen einem anderen Beruf als dem Handel zugewandt. Einzelnen Juden war auch, vor allem in den größeren Städten, schon der Aufstieg in das Ortsbürgerrecht gelungen. Bei der Ableistung des Militärdienstes hatten sich keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Dennoch setzte nach 1815 auch in

Baden eine emanzipationsfeindliche Bewegung ein, die eine Einschränkung der bereits gewährten Rechte zum Ziele hatte. Man war nicht nur mit den bisher erzielten Erfolgen unzufrieden, sondern war auch prinzipiell gegen eine zu liberale Gesetzgebung. So brachte dann auch die Badische Verfassung von 1818, die im ganzen 19. Jahrhundert in Deutschland dem Ideal des freiheitlichen Rechtsstaates am meisten entsprach, keine Fortschritte in der Emanzipationsgesetzgebung. Die grundsätzliche Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte wurde beibehalten, neben den Ausschluß von den Staatsämtern trat jetzt aber eine weitere Beschränkung der politischen Rechte, indem den Juden die Wählbarkeit zu Abgeordneten wie zu Gemeindeämtern vorenthalten blieb.

Auch in Baden war inzwischen die vom Artikel 16 der Bundesakte ausgehende emanzipationsfeindliche Publizistik nicht ohne Wirkung geblieben. Die Heidelberger freisinnigen Professoren Fries und Paulus gehörten zu den entschiedenen Gegnern jeder Emanzipation, wie auf der anderen Seite etwa der Karlsruher Kirchenrat Ewald zu ihren einflußreichen Fürsprechern zählte. Der badischen Regierung kam die emanzipationsfeindliche Agitation angesichts der einmal eingeschlagenen Reformpolitik höchst ungelegen, und sie stellte sogar dem Oberrat anheim, Fries wegen Verleumdungen zivilrechtlich zu belangen. Es blieb freilich auch nicht bei der theoretischen Ablehnung der Emanzipation. 1819 wurde auch Baden von der plötzlich ausbrechenden, über weite Teile Deutschlands sich erstreckenden "Hepp! Hepp! Bewegung" erfaßt. In Karlsruhe und Heidelberg, aber auch in den Dörfern, kam es zu Ausschreitungen, Häuser und Wohnungen der Juden wurden gestürmt, demoliert und geplündert. An einzelnen Orten mußte die Ruhe mit militärischer Gewalt wiederhergestellt werden. Die Regierung zögerte nicht, den bedrängten Juden ihren Schutz angedeihen zu lassen und ordnete strenge Untersuchungen an. Über ihre Ergebnisse heißt es in einem Bericht aus Heidelberg: "Als Motiv der Judenmißhandlung gibt man allgemein derselben schnelles Emporkommen in allen Bereichen, deren angebliche Begünstigung durch die Regierung, sodann den Handwerksneid an . . . Von revolutionären Bewegungen und Verbindungen mit dem Auslande konnte ich dagegen nichts entdecken". Wirtschaftliche und soziale Mißstände, verursacht durch die Mißernten von 1816/17, die Krise des Handwerks usw., waren die tieferliegenden Ursachen des Aufruhrs, seine Richtung hatte er aus den Reibungen des Alltags ebenso wie aus der judenfeindlichen Publizistik bekommen. Ausschreitungen dieser Art und dieses Umfangs hatte es seit Jahrhunderten nicht mehr gegeben, sie erschienen als ein Rückfall in das finstere Mittelalter. Welches Erschrecken sie vor allem unter den Gebildeten bewirkten, ist heute — angesichts ganz anderer Erfahrungen — kaum noch vorstellbar, man muß es in Rahels Briefen oder in den Denkwürdigkeiten Varnhagens, der 1819 preußischer Geschäftsträger in Karlsruhe war, nachlesen. Dort heißt es u. a.: "Am Ende des August ereignete sich in Deutschland eine Bewegung, die dem Ruhme des deutschen Volkes, gutmütig und gesittet und des besten Geistes zu sein, häßliche Flecken anwarf, aber in ihm auch einen Zusammenhang, eine gemeinsame Empfänglichkeit für Anreizungen und Gefühle zeigte, die in solchem Grade bisher nicht vermutet waren..." Es hat in Baden während der zwanziger und dreißiger Jahre noch häufiger sogenannte "Exzesse" gegen Juden gegeben, sie blieben jedoch vereinzelt, meist auf bestimmte Personen oder Vorgänge bezogen, und waren politisch bedeutungslos, und jedenfalls mit den Ereignissen von 1819 in keiner Weise zu vergleichen.

Mit dem Zusammentritt des ersten badischen Landtags im Jahre 1819 wurde die Emanzipationsfrage zum Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzungen. Die Diskussion verlagerte sich aus den Regierungskollegien in die Kammern; Diskussion und Öffentlichkeit, jene Grundforderungen des Liberalismus, erstreckten sich nun auch auf die Probleme der Emanzipation, Einhelligkeit bestand in den Kammern darüber, daß die Juden "ein politisches Übel" seien, Meinungsverschiedenheiten gab es dagegen über die Mittel zu seiner Beseitung. So warnte der Abgeordnete Winter aus Heidelberg vor weiteren Zugeständnissen, indem er behauptete, daß "man eben durch dieses allzuschnelle Emporheben der Juden ein altes mir von Grund und Seele verhaßtes Vorurteil, kaum auf dem Wege gewesen, sich zu verlieren, wieder hervor gerufen und hervor gereizt hat". Dagegen erklärte der ebenso wie Winter zur liberalen Opposition zählende Feiburger Professor Duttlinger, daß nur die unbeirrte Fortsetzung der begonnenen Emanzipationspolitik von Erfolg sein könne: "Man hasse und verfolge ihn (den Juden), und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße ihn und werfe ihm vor, daß er nicht voranschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und erziehe ihm die Rechte des Bürgers; man verlange Fortbildung des Juden und entziehe ihm die Mittel, die allein dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei". Die Mehrheit der Abgeordneten neigte 1819/20 und 1823 und erst recht auf den Reaktions-Land-

tagen von 1825 und 1828 der Ansicht Winters zu, und selbst Duttlinger war trotz seiner entschiedenen Worte keineswegs ein Anhänger der sofortigen und uneingeschränkten Emanzipation. Bis 1830 wurde vom Landtag in der Emanzipationsfrage kein entscheidender Beschluß gefaßt, man begnügte sich in der Regel mit der Erörterung allgemeiner Verbesserungsvorschläge. Einen wesentlichen Fortschritt brachte lediglich das Gesetz von 1828 über die Aufhebung der noch bestehenden alten Abgaben an Standes- und Grundherren — mit diesem Gesetz waren nach dem Leibzoll (1804), dem Schutzgeld (1815) und dem sogenannten Satzgeld (1825) die letzten Sonderabgaben der Juden aufgehoben, war ihre steuerliche Gleichstellung vollendet.

Inzwischen waren auch auf Seiten der Juden erhebliche Fortschritte im Sinne der Emanzipationsbewegung gemacht worden. Anfang 1824 war es gelungen, zwischen den Reformern und der orthodoxen Mehrheit der Juden eine Kultusreform zu vereinbaren, die den Prozeß der Verkirchlichung vorläufig abschloß. Die Funktionen des Rabbiners wurden denen der christlichen Gemeindepfarrer angeglichen, analog den christlichen Kirchenvorständen oder Presbyterien wurde ein Gemeindeausschuß geblidet, in den Gottesdienst wurde eine Predigt in deutscher Sprache eingeführt, traditionelle Unsitten wie das Schaukeln während des Gebetes, das überlaute Beten und die Verwendung profaner Melodien im Gottesdienst wurden abgeschafft, für die Jugend schließlich wurde — nach dem Modell der Konfirmationen - eine Prüfung des Glaubensbekenntnisses angeordnet. So war eine aus der jüdischen Reformbewegung erwachsene, den Zeitverhältnissen angepaßte Änderung geschaffen, die geeignet war, die religiösen Vorurteile auf beiden Seiten allmählich ab-klingen zu lassen. Seit der Mitte der zwanziger Jahre hatte man auch mit dem Ausbau des jüdischen Schulwesens begonnen — die liberale Parole "Volksbildung ist Volksbe-freiung" hatte ja für die Juden ihre besondere Bedeutung. Bis 1835 entstanden 35 jüdische Elementarschulen, d. h. fast alle größeren Gemeinden besaßen nun ihre eigene Schule. Die Lehrer wurden auf dem evangelischen Lehrerseminar in Karlsruhe ausgebildet, der Unterricht erfolgte nach den gleichen Prinzipien wie in den christlichen Schulen. Der Zustand dieser Schulen wurde von den Regierungsbeamten als vorzüglich und nicht selten auch als besser als der der christlichen Schulen bezeichnet. Auch die Bemühungen, die Juden bürgerlichen Gewerben zuzuführen, nahmen ihren Fortgang. Eine Statistik aus dem Anfang der dreißiger Jahre verzeichnete 570 Handwerksmeister, 341 Gesellen, 155 Lehrlinge. 206 Landwirte, 26 Akademiker, 21 freie Berufe, 148 Wirte, 630 Handelsleute mit offenen Läden, 880 Händler mit Landesprodukten und schließlich 1091 Mäkler, Hausierer und Trödler. 1319 hatten sich also dem Handwerk, dem Ackerbau und den Wissenschaften zugewandt, 1658 betrieben eine Gastwirtschaft oder einen zulässigen Handel, also ebenfalls ein bürgerliches Gewerbe, 1091 waren auch weiterhin Nothändler. Das war ein außerordentlich positives Ergebnis, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die Zahlen ein etwas zu günstiges Bild bieten, da häufig neben dem erlernten Beruf und nicht selten auch an seiner Stelle ein Handel betrieben wurde, der dem Nothandel zumindest nahestand. Das Steuerkapital der Juden betrug 1832 9,5 Millionen fl., was einen pro Kopf-Satz von 497 fl. gegenüber 648 fl. bei der christlichen Bevölkerung ausmachte – berücktichen Bevolkerung ausmachte – bezeichten Bevolkerung ausmachte – bezeich sichtigt man dabei, daß von den 9,5 Millionen ein erheblicher Prozentsatz auf die Städte Karlsruhe und Mannheim entfiel, so zeigt sich, daß die jüdische Bevölkerung im Durchschnitt noch immer sehr arm war. Die großen jüdischen Bankhäuser dagegen hatten in den Krisenjahren nach der Gründung des Großherzogtums allein mehr als 50 % der insgesamt 20 Millionen fl. Staatsanleihe aufgebracht, und jüdischer Unternehmermut und jüdisches Kapital waren in der Folgezeit auch an den bedeutendsten Industriegründungen beteiligt. David Seligmann, später Freiherr von Eichthal, beschäftigte in seiner Waffenund Spinnmaschinenfabrik in St. Blasien, einem der großen Industrieexperimente im Zeitalter der Frühindustrialisierung, 300—400 Arbeiter, und unter Führung des Bankhauses Haber wurden 1836 die große Zuckerfabrik in Waghäusel und die badische Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen gegründet. Mannheimer und Karlsruher Juden saßen auch in den von der Regierung einberufenen Industriekomitees. Das alles war jedoch für die Frage der Emanzipation von vergleichsweise geringer Bedeutung gegenüber der wirtschaftlichen und kulturellen Situation der Landjuden. Die Emanzipationsproblematik wurde mit den Jahren immer stärker zu einem sozialen Problem, zu einem Stadt-Land-Problem. Alle Reformbemühungen innerhalb der Judenschaft gingen von den Städten aus, alle Widerstände kamen von den Landjuden, deren wirtschaftliche Lage sich nur wenig geändert hatte und die gegenüber sozialen und religiösen Reformen weitgehend in Passivität verharrten. Während sich in den Städten mehr und mehr ein sozialer Ausgleich zwischen Christen und Juden vollzog, blieben auf dem Land die alten Schranken bestehen - noch 1845 prägte ein Abgeordneter der zweiten Kammer den Satz: "Die Landjuden sind des Landmanns Unglück". Die Problematik der Emanzipation verlagerte sich im Laufe der Jahre immer mehr auf das Verhältnis der Landbevölkerung, besonders der ländlichen Unterschichten, beider Konfessionen zu einander.

In ein neues Stadium trat die Emanzipationsfrage mit dem Jahre 1830, als mit der revolutionären Bewegung die klassische Zeit des vormärzlichen Liberalismus begann. Von nun an ging es um die Frage der völligen Gleichstellung. Der große Reformlandtag von 1831 mit seiner entschieden liberalen Majorität erweckte auch für die Emanzipation neue Hoffnung, und zahlreich waren die Petitionen, in denen die Juden forderten, daß nun auch für sie "die Verfassung zur Wahrheit werde". Umso größer war dann die Enttäuschung über den Verlauf des Landtags und die Beschlüsse der Kammern in dieser Frage. Ludwig Winter, der liberale Präsident des Innenministeriums, der prinzipiell auf dem Boden des Emanzipationsgedanken stand, erklärte vor beiden Kammern unmißverständlich, daß die Regierung angesichts der allgemeinen Zeitumstände nicht gewillt sei, den Juden im Augenblick irgendwelche weiteren Rechte zuzugestehen. In der zweiten Kammer wurden lediglich zwei Stimmen für die volle Gleichstellung abgegeben. Die allgemeine Stimmung war in jeder Hinsicht negativ. Ganz im Sinne der Majorität erklärte der Abgeordnete Rettig: "Die Erfahrung hat gelehrt, daß Konzessionen gegen die Juden sie nicht weiter bringen". Man war überzeugt vom "antisozialen Wesen" des Judentums, und im Kommissionsbericht war gar von "Ausländern" die Rede. Man beschwor die "Angst" der Landbevölkerung vor der Emanzipation, und der katholische Pfarrer Herr rief pathetisch aus, er wolle seinen Gemeinden lieber die Cholera mit nach Hause bringen als die Judenemanzipation. Den Zweiflern rief sein protestantischer Amtsbruder Fecht zu: "darin liegt eben das Traurige, daß eine Million sich vor 18 000 Menschen fürchten muß". Selbst die entschiedenen Vertreter des Fortschritts wie Itzstein und Rotteck waren gegen jedes Zugeständnis, und den nicht zu übersehenden Widerspruch dieser Haltung zu liberalen Grundsätzen räumte der Abgeordnete Rindeschwender mit der Bemerkung aus, es gehe hier um die "Grenzlinie zwischen Philanthropie und Gesetzgebungspolitik". Unter dem Einfluß des liberalen Heidelberger Theologen Paulus, dessen Denkschrift der Kammer verlesen wurde, einigte man sich schließlich dahin, daß eine religiöse Reform des Judentums die unabdingbare Voraussetzung jeder weiteren Rechtsgewährung sei. In der Religion der Juden mit ihren vermeintlichen staats- und gesellschaftsfeindlichen Grundsätzen glaubte man nun den eigentlichen Grund aller Mißstände zu entdecken. Man forderte von der Regierung die Einberufung einer Landesversammlung der badischen Juden, die u. a. die Verlegung des Sabbaths, die Aufhebung der Speisegesetze, den Verzicht auf das Hebräische und auch auf die Bekleidung als "Zeichen der Nationalabsonderung", vor allem aber eine Reinigung oder Verurteilung des Talmud beschließen sollte. Mit dieser Forderung der zweiten Kammer war der für das Judentum kritische Punkt der ganzen Emanzipationsbewegung erreicht, hier war keine Konzession mehr möglich, wenn nicht die Kassandarufe der Orthodoxen in Erfüllung gehen, mit der jüdischen Nationalgeschichte auch die jüdische Religion untergehen sollte. "Man nennt uns ein Schachervolk", so erklärte ein Oberratsmitglied. "Allein mit unserer Religion wollen wir dennoch nicht schachern". In einer Eingabe mehrerer jüdischer Gemeinden hieß es treffend: "... jene, welche sich erlauben, solche Hauptpfeiler unserer Religion zu vernichten, sind in der Tat keine Juden mehr und tragen bloß noch den falschen Namen Juden, die hochherzige Begünstigung einer Emanzipation würde alsdann nicht an Juden, sondern an Nicht-Juden erteilt werden". Das Innenministerium erkannte denn auch diesen Standpunkt an und verzichtete auf die Landesversammlung. Die zweite Kammer dagegen hielt an ihren wenn auch später modifizierten — Forderungen fast den ganzen Vormärz hindurch fest und bewirkte dadurch, ganz gegen ihren Willen, daß auch als notwendig erkannte Reformen von den Juden nicht verwirklicht wurden, da man selbst den Schein einer Konzession vermeiden wollte.

In der Praxis noch bedeutungsvoller waren die Beschlüsse des Landtags in den Beratungen über den Entwurf der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. Hier ging man — in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage — von dem von Rotteck formulierten Grundsatz aus, daß die Rechtsverhältnisse der Juden weder im Guten noch im Schlechten eine Abänderung erfahren sollten. Tatsächlich führte dieser Grundsatz jedoch zu einer entscheidenden Verschlechterung dieser Rechtsverhältnisse. Eine der wichtigsten Neuerungen der Gemeindeordnung betraf die Aufhebung des Unterschieds zwischen Ortsbürgern (= Vollbürgern) und Schutzbürgern, den man mit Recht als "ein Überbleibsel der Vorzeit" betrachtete. Damit wurden mit einem Schlage in Baden 80 000 Schutzbürger zu Ortsbürgern, d. h. sie erhielten volle politische Rechte in den Gemeinden und zugleich Anspruch auf Teilnahme am Gemeindenutzen. Indem man die Juden von dieser Regelung

ausnahm, blieben sie künftighin die einzigen, die nur das Schutzbürgerrecht besaßen, der Unterschied in den Gemeinden war nun nicht mehr Ortsbürger-Schutzbürger, sondern vollberechtigter Christ und minderberechtigter Jude. Das war eine Entscheidung, die die ganze bisherige Emanzipationskonzeption, die auf allmähliche Annäherung berechnet war, in ihrem Kern traf. Über die Bedeutung dieser Entscheidung konnte man sich nicht im unklaren sein, wenn auch die Tatsache, daß man nur von einer vorläufigen Ausschließung der Juden sprach, manchen Liberalen beruhigen mochte.

Die Bedeutung der Gemeinde in der liberalen Gesellschaftskonzeption war allgemein anerkannt, und schon 1819 hatte bei der Beratung des ersten Entwurfs der Gemeindeordnung der Abgeordnete Föhrenbach erklärt: "Der Mensch lebt zuerst in seiner Familie, dann in seiner Gemeinde und endlich im Staate. In jedem mittleren Kreise ist es aber eigentlich, wo das gesellschaftliche Leben sich in ihm entfaltet, durch tausendfache Bemühungen, von deren Beschaffenheit seine Richtung abhängt und der Sinn, den er mit sich in das Staatsleben hineinträgt. Ist dies einmal erschlafft, niedergedrückt oder in unnatürlichen Formen verkrüppelt, so wird es nie mehr in freier Richtung zu einer kräftigen Bewegung sich aufschwingen". Auf Grund der neuen, liberalen und in ganz Deutschland als vorbildlich geltenden Gemeindeordnung lebten die Juden aber nun tatsächlich nur noch in der Familie und im Staat, und das so wichtige Mittelglied fehlte. Das wurde noch dadurch unterstrichen daß nun auch die Wählbarkeit zum Ritegermeister und in den Gemeindenet unterstrichen, daß nun auch die Wählbarkeit zum Bürgermeister und in den Gemeinderat an das christliche Glaubensbekenntnis gebunden blieb, also auch die Juden, die bereits das Ortsbürgerrecht erworben hatten, von der Gemeindeselbstverwaltung ausgeschlossen blieben. Und noch eine weitere Rechtsbeschränkung der Juden wurde durch den Landtag von 1831 auf der Grundlage der Status-quo-Prinzips fixiert: während in § 17 des Bürgerrechtsgesetzes jedem badischen Staatsbürger das Recht zugebilligt wurde, in jeder Gemeinde des Großherzogtums die bürgerliche Aufnahme zu verlangen, sofern er die gesetzlichen Bedingungen erfüllte, wurde für die Juden auf die Bestimmung des VI. Konstitutionsedikts von 1808 verwiesen. Das bedeutete, daß alle Gemeinden, in denen es bisher keine Juden gegeben hatte, ihnen auch künftig verschlossen waren, daß auch die Übersiedlung in andere, bereits von Juden bewohnte Gemeinden besonderer Bescheinigungen bedurfte. Da nur in 173 von 1555, d. h. in 11 % aller badischen Gemeinden Juden lebten, blieb der größte Teil des Großherzogtums mit Städten wie Freiburg, Konstanz, Offenburg und Lahr ihnen auch weiterhin verschlossen. Die Masse der Juden war praktisch gezwungen, in den Gemeinden zu bleiben, in denen sie einmal aufgenommen waren. Ihrer Eingliederung in die bürgerliche Gesellschaft waren damit in jeder Hinsicht enge Grenzen gezogen: der vielbeklagte Gruppencharakter war eine geradezu unausbleibliche Folge dieser Bestimmung, und auch der häufige Rückfall aus einem erlernten Gewerbe in den Nothandel erklärt sich u.a. daher, daß in den von Juden bewohnten Gemeinden die Chancen für bürgerliche Berufe nur für eine kleine Zahl ausreichend waren. Sehr klar hatte diese Auswirkungen einer Ausnahmegesetzgebung für die Juden Ludwig Winter, der Vater der neuen Gemeindeordnung, schon 1820 in der Beratung des ersten Entwurfs der Gemeindeordnung beleuchtet: "Sie zerstört mit einem Schlag, was der weise Karl Friedrich mit Sorgfalt und Humanität begonnen hat und was seither mit gleicher Sorgfalt gefördert worden ist. Sie bildet aus den Juden eine Klasse von Staatsleibeigenen, die ihr Leben lang an die Erdscholle gebunden sind, auf welche sie die Geburt hingeworfen hat, sie ist ein Eingriff in die Konstitution, indem sie die den Juden vorher zugestandene Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern zernichtet..." Auch ein so repräsentativer Vertreter des Geheimratsliberalismus wie Winter handelte als Minister anders, als er als Abgeordneter gefordert hatte.

Jeder der nun folgenden Landtage bis 1848 hatte sich von jetzt an mit der Emanzipationsfrage zu befassen. Entscheidungen wurden nicht gefällt: die provisorische Regelung der gemeinde-bürgerlichen Rechte hatte über drei Jahrzehnte lang Bestand. Die Abstimmungsergebnisse blieben sich stets gleich: gegen eine Minderheit von 12, später 15 Stimmen wurde beschlossen, unter Hinweis auf die Beschlüsse von 1831 bzw. deren Modifizierung im Jahre 1833 zur Tagesordnung überzugehen. Lediglich die erste Kammer hatte sich den Gedanken der vollen Emanzipation zu eigen gemacht und hatte 1833 bei Stimmgleichheit durch die Entscheidung des vorsitzenden Fürsten zu Fürstenberg die entsprechenden Petitionen mit "nachdrücklicher Empfehlung" dem Staatsministerium übersandt. In der zweiten Kammer entwickelte sich die Emanzipationsfrage dagegen mehr und mehr zu einem Prüfstein der liberalen Prinzipien.

Die Debatten erreichten eine außerordentliche Schärfe, die Gegensätze gingen quer durch das liberale Lager: Rotteck stand gegen Welcker, Itzstein gegen Duttlinger. Wurde den Gegnern der Emanzipation "Absolutismus und Aristokratismus" vorgeworfen, so antwor-

tete Rotteck, wenn man gar keine Unterschiede mehr anerkennen wolle, so solle man sich doch gleich "die rote Jakobinermütze aufsetzen", und der freisinnige Abgeordnete Sander beschwor das Gespenst einer Wiederholung des 4. August 1789. Dem Satz, daß alle Argumente der Gegner sich letztlich auf Intoleranz und das Haschen nach Popularität zurückführen ließen, stellte man die Verwahrung gegen die "Phrasen einer ebenso schwülstigen als bodenlosen Rechtsphilosophie" entgegen. Der Vorwurf, Verrat an liberalen Ideen, an den Prinzipien von Recht und Freiheit zu treiben, wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß in dieser Frage sich so manche als Liberale aufführten, die sonst "die allergetreuesten Repräsentanten des Systems, des Stillstands oder der Stabilität" seien. Rotteck verstieg sich bei der Bekämpfung des passiven Wahlrechts der Juden zu der Behauptung, daß man den Wählern durchaus "nicht den geraden oder durchaus klaren und unbestechlichen Verstand" zutrauen könne, ja, daß überhaupt das passive Wahlrecht doch eigentlich gar nicht so wichtig sei. Entschiedene Vertreter der vernunftrechtlichen Richtung des badischen Liberalismus erwiesen sich plötzlich als Anfänger des "christlichen , in dem den Juden niemals gleiche Rechte zugestanden werden könnten, und riefen den Befürwortern der Emanzipation zu, sie sollten doch lieber gleich "die Fahne des Atheismus aufpflanzen". Immer wieder berief sich Rotteck auf die "öffentliche Meinung", die gegen die Emanzipation sei - was zweifellos richtig war, wenn man darunter nur die Stimme der Mehrheit verstand. Dagegen erhob sich auf der anderen Seite Welcker mit dem Satz, es handele sich hier "nicht um die öffentliche Meinung, sondern um ein altes Vorurteil". Er forderte stattdessen die "Chorführer der öffentlichen Meinung" auf, ihre Pflicht zu tun, und führte auf den richtigen Begriff der "öffentlichen Meinung zurück, indem er feststellte: "Nur dasjenige, was mit den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und mit den ewigen Grundlagen der Religion von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentliche Religion." Richtigstellungen die Frenten und hier bei den der Religion von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentliche der Religion von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentliche der Religion von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentliche med den versicht von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen den von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen den von dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als übereinstimmend erkannt wird, erkenne ich als öffentlichen dem Volk als öffentlichen Art blieben jedoch völlig wirkungslos: die Fronten verhärteten sich von Landtag zu Landtag. 1845, nach anderthalb Jahrzehnten ergebnisloser Auseinandersetzungen, faßte Welcker dann seine Eindrücke in dem Satz zusammen: "Es bleibt mir nach dem, was bisher verhandelt wurde, kaum anderes übrig, als der Ausdruck des Schmerzes, daß jedesmal... bei der Verhandlung dieser Frage der Ruhm der badischen zweiten Kammer und vorzüglich der Ruhm der liberalen Opposition sich verhüllt".

Wenn die Kammerdebatten überhaupt ein positives Ergebnis aufzuweisen hatten, so lag es darin, daß sich im Lause der Auseinandersetzungen immer deutlicher eine auf die liberalen Prinzipien gegründete Emanzipationskonzeption herausbildete, die sich über die auf dem Gedanken von Leistung und Belohnung beruhende Theorie des aufgeklärten Absolutismus erhob. Der Grundsatz, daß die volle Entfaltung aller menschlichen Kräfte nur in der Freiheit möglich sei, daß Freiheit "die Bedingung der geistigen und göttlichen Erhebung und der sozialen Vervollkommung des Menschen" sei, wurde nun auch auf die Juden übertragen. So hatte schon 1833 der Abgeordnete Merk gefordert, "die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung hineinzuwerfen, damit sie, vom Strome fortgeriesen, gleich dem in einem Flußbett hinwallenden Kiesel sich abrunden und dem Bestehenden sich einfügen". Und der Abgeordnete Bader griff diesen Gedanken auf, indem er darlegte: wenn man von den Juden verlange, sie sollten sich erst einmal auf eine höhere Stufe der Bildung stellen, so erinnere ihn das an die Fürsten, die den unterdrückten Völkern, die Freiheit und Verfassung fordern, zurufen: Ihr seid noch nicht reif dazu, bildet euch erst... Auf der Grundlage dieser klassisch liberalen Anschauungen erhob sich dann in den folgenden Jahren die Minorität der Kammer zu der Forderung einer sofortigen und uneingeschränkten Gleichstellung.

In all den Jahren der Debatten zwischen 1833 und 1845 war die Entwicklung nicht stehen geblieben. Der Angleichungsprozeß hatte vor allem in den Städten große Fortschritte gemacht, und im Unterrheinkreis waren zahlreiche Juden als Ortsbürger aufgenommen und sogar zu Gemeindeämtern zugelassen worden. Für Kultus und Schulwesen war die volle rechtliche Gleichstellung durch Gesetze Wirklichkeit geworden. Es war jedoch nicht diese Entwicklung, die auf dem Landtag von 1846 dem Emanzipationsgedanken endlich zum Siege verhalf. Während sich noch 1845 nur eine Minderheit von 15 Abgeordneten für die Emanzipation ausgesprochen hatten, waren im folgenden Jahr die Stimmenverhältnisse genau umgekehrt: jetzt brachten es die Emanzipationsgegner nur auf eine Minorität von 16 Stimmen. Dieser bemerkenswerte Umschwung hatte vor allem zwei Ursachen: die auf die Deutschkatholiken zielende, aber die Israeliten einschließende Motion des Abgeordneten Zittel auf Religionsfreiheit von 1845 und eine Meinungsänderung bei den Wortführern der Radikalen, die 1846 verstärkt in die Kammer einzogen. Die Motion Zittel hatte eine große Erregung im Lande hervorgerufen, der Kampf gegen die Herrschaftsansprüche der römisch-

katholischen Kirche, für die Rechte einer unterdrückten Minderheit, ließ alle liberalen Leidenschaften erwachen, und es mußte im Verlauf dieser Agitation immer deutlicher der schreiende Widerspruch zwischen den hier mit soviel Emphase vorgetragenen Prinzipien und der Behandlung der Judenfrage hervortreten. Vor allem im Lager der Radikalen begann man, die Konsequenzen zu ziehen. Am 7. August 1846 legte der Mannheimer Abgeordnete Brentano, einer der Führer der Demokraten, der Kammer den Bericht der Petitionskommission vor, in dem nun die baldige und volle Gleichstellung auch in den politischen und gemeinde-bürgerlichen Rechten gefordert wurde. Nur das Vorurteil, das war nun auch die Überzeugung der Kammermajorität, stand der Emanzipation jetzt noch entgegen. Der Abgeordnete von Soiron erklärte: "Meine Meinung ist die, daß zwar der Judenhaß nicht mehr besteht, daß aber an dessen Stelle ein gewisser Widerwille getreten ist, der eben ist, der eben mit uns geboren und zum Teil uns anerzogen worden ist" — und er folgerte daraus, daß, "wenn man sich demgemäß von diesem Widerwillen gegen die Juden ganz frei macht, am Ende alle Gründe, die gegen die Emanzipation gebraucht werden, in Nichts... verfallen. Jagen Sie den Bocksfuß (den Widerwillen) fort, und man wird nicht mehr sagen können, das Judentum sei staatsgefährlich". Für die Radikalen wurde die Deutung dieses Vorurteils jetzt zu einem Bestandteil ihrer allgemeinen Analyse der politischen Verhältnisse. Der Abgeordnete Kapp stellte fest, daß die Juden fast ausschließlich dort verhaßt seien, wo - wie er sagte — "man das Volk gegen sie fanatisiert, um den Haß, den es auf schwärzere Naturen werfen würde, von diesen abzulenken", und er forderte Zustände, "welche den Nothandel und den Wucher nicht selbst erzeugen, d. h. Zustände ohne Bauernnot, ohne blutsaugende Steuern, ohne Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse, ohne Monopole ctc. Sach- und zeitgemäß organisiere man die Arbeit, schütze man die kleine Industrie, und mit dem christlichen Wucher wird auch der jüdische abnehmen!" Friedrich Hecker schließlich versuchte darüber hinaus eine sozialpsychologisch-politische Deutung des traditionellen Verhaltens: "In Staaten, wo wir uns täglich erdrückt fühlen von der Last des Polizeistaates, tut es wohl, wenn man noch einen sieht, der schlechter gestellt ist, den man verachten und knuffen, an dessen Mißhandlung man sich etwas erholen kann von der täglichen Bedrückung und Verkümmerung des Polizeistaats. In der Unfreiheit der Staaten, in dem Druck, in der Verkümmerung liegt es, warum wir die Juden nicht emanzipieren wollen. Indem wir die Juden knufften, glaubten wir uns selbst freier und höher stehend. Das ist das Rätsel der Sphinx in dieser Frage . . . " Die Emanzipationsfrage wurde für die Radikalen jetzt zu einem grundsätzlich politischen Problem, das im tiefsten mit der in schneidenden Worten bekämpften gesellschaftlichen und politischen Situation der Gegenwart verbunden war. Die gemäßigt Liberalen, von denen ein Teil schon immer für die Emanzipation eingetreten war, konnten unter diesen Umständen nicht zurückstehen — die volle Gleichstellung wurde zur Forderung der gesamten liberalen und demokratischen Opposition.

Eine Gesetzesvorlage auf Grund des Kammerbeschlusses kam allerdings nicht mehr zustande. Wechsel im Ministerium und dann der Ausbruch der 48er Revolution verhinderten die Ausführung – die Emanzipationsfrage geriet in den Sturm der revolutionären Ereignisse. Diese zeigten freilich zunächst ein ganz anderes Gesicht, als die Debatte von 1846 hätte erwarten lassen. Die Bauernaufstände im März und April begannen mit Judenverfolgungen, in denen der totgesagte Juden-Haß wieder zu erstehen schien. Vor allem im Kraichgau und im Odenwald blieb kaum ein von den Juden bewohntes Dorf verschont: die Häuser wurden geplündert und demoliert, Männer, Frauen und Kinder mißhandelt, Gold und falsche Quittungen erpreßt. Die Verfolgungen übertrafen an Heftigkeit und Umfang die von 1819 erheblich. Es handelt sich aber nicht wie damals um den plötzlichen Ausbruch eines allgemeinen Judenhasses als Folge judenfeindlicher Agitation, sondern vielmehr um den Versuch einer gewaltsamen Lösung konkreter wirtschaftlicher und sozialer Mißstände, in die auch die Juden verwickelt waren. Es ist kein Zufall, daß sich die Aufftändischen gegen Juden, grundherrliche Schlösser und Rentkammern gleichermaßen wandten. Die großen Mißernten von 1846/47 hatten auf dem Lande eine unvorstellbare Not entstehen lassen, die allenthalben in Deutschland zu Agrarunruhen führte. In Baden kamen besondere Umstände hinzu, die für die Juden verhängnisvoll wurden. Das Zehntablösungsgesetz von 1833 hatte die Bauern hier in großem Umfang zu Schuldnern der Juden werden lassen, die die Ablösungssummen vorgestreckt hatten. Diese finanzielle Belastung war gerade für die ärmeren Bauern im Odenwald von vornherein außerordentlich drückend, und sie wurde in den Krisenjahren untragbar. Gleichzeitig wurden aber auch die von der Krise natürlich mitbetroffenen Juden gezwungen, auf die Rückzahlung der Kredite zu drängen: sie wurden so für die Bauern zur Personifikation der ganzen Misere und damit geradezu zwangsläufig zu den ersten Opfern des Aufruhrs.

In der zweiten Kammer hatte schon am 19. Februar Brentano eine Motion auf sofortige

Zulassung der Juden zum Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Rechte eingebracht. Schon wenige Wochen später wurde sie jedoch — sehr zum Nachteil der Emanzipationsbewegung - von den revolutionären Ereignissen überholt. Am 2. März waren die von den Demokraten eingebrachten 12 Revolutionsforderungen einstimmig beschlossen worden, deren dritte dahin ging, "daß alle Beschränkungen politischer Rechte aus dem Grunde, daß ein Staatsbürger einer bestimmten Konfession angehöre, aufgehoben . . . werden". Schon vierzehn Tage später lag ein entsprechender Gesetzentwurf vor, der Anfang April von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen wurde — mit der Bemerkung, eine lange Begründung sei "Zeitverschwendung": "Es sind keine Hindernisse mehr zu besiegen; der mächtige Ruf der Zeit hat sie alle mit einem Male darnieder geworfen." Die Zustimmung der Kammer erfolgte ohne lange Debatte bei einer einzigen Gegenstimme. Schwierigkeiten tauchten erst im Zuge der weiteren Behandlung des Entwurfes auf. Die erste Kammer, deren Mehrheit dem Entwurf im Prinzip zustimmte, verfolgte in Übereinstimmung mit den Wünschen des Ministeriums Bekk eine Verschleppungstaktik. Man erklärte, die Reichsgesetzgebung abwarten zu sollen, dachte aber in Wahrheit vor allem daran, jeden Anlaß zu neuen Unruhen in der Bevölkerung zu vermeiden. Auch das Drängen der zweiten Kammer, namentlich des späteren Ministers Lamey, blieb dieser Taktik gegenüber erfolglos. Erst am 13. Februar 1849 wurde der Entwurf bei vier Gegenstimmen auch in der ersten Kammer verabschiedet. Damit war den badischen Juden neben der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte nun auch die Gleichheit der politischen Rechte endgültig zuerkannt. Ausdrücklich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten blieb jedoch die Regelung der gemeindebürgerlichen Rechte, womit man warten wollte, bis - wie es hieß - "die jetzige, den Israeliten ungünstige sehr stürmische Aufregung vorbei ist". Auch die Publikation der Reichsverfassung vom 28. März im badischen Gesetzblatt brachte darin keine Anderung, obwohl in Artikel V der Grundrechte (§ 146) die Unabhängigkeit des vollen Genusses der "bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" vom Religionsbekenntnis bestimmt worden war. Die Revolution brachte also nicht den erhofften Abschluß der Emanzipationsgesetzgebung, sondern wiederum nur eine Teillösung. Die Bedeutung der politischen Rechte — also die Zulassung zum Staatsdienst, die Wählbarkeit zu Abgeordneten und bei Ortsbürgern zu Gemeindeämtern — war sicherlich nicht gering, mit der Verschiebung der Gleichstellung in gemeindebürgerlichen Rechten blieb aber ein entscheidendes Problem der ganzen Emanzipationsfrage ungelöst.

Die Jahre nach der Revolution waren der Vollendung der Emanzipation, wie vorauszusehen, wenig günstig. Der Landtag zeigte sich bis 1860 nicht geneigt, die Frage der gemeindebürgerlichen Rechte zu entscheiden. Man fürchtete Komplikationen und erklärte 1851 ausdrücklich: "Der für uns so wichtige öffentliche Glaube, daß es Baden gelungen sei, sich nach bestandenen heftigen Erschütterungen in kurzer Zeit wieder zum Zustand einer gesetzlichen Ordnung und Selbständigkeit emporzuarbeiten, könnte dadurch von neuem gestört werden". Darüberhinaus wurde die Entscheidung der 48er Kammer gegen die Gleichstellung in den gemeindebürgerlichen Rechten als Alibi benutzt. Eine gewisse Änderung zu Gunsten der Juden zeigte sich dagegen in Regierung und Verwaltung seit dem Regierungsantritt Großherzogs Friedrich im Jahre 1854. Zahlreiche Unterschiede zwischen Christen und Juden wurden fallengelassen, die Übernahme in den Staatsdienst blieb nicht mehr so selten. In Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg erlangten die Juden jetzt fast ausnahmslos das Ortsbürgerrecht, sie wurden Mitglieder der Gemeinderäte und anderer Selbstverwaltungskörperschaften. Im Schulwesen und auf dem Gebiet der allgemeinen und wissenschaftlichen Bildung waren die Unterschiede ganz geschwunden. Vorhanden blieb dagegen ein nicht zu übersehender Unterschied in der Berufswahl: die kaufmännischen Berufe und der traditionelle Kleinhandel waren eindeutig vorherrschend - was sich begründete aus traditionellen Neigungen, den allgemeinen Tendenzen der Zeit, die von Handwerk und Ackerbau weg zu Handel, Industrie und Verkehr führten, und schließlich aus den durch die mangelnde Freizügigkeit verursachten Einschränkungen für standortgebundene Gewerbe.

In ihre letzte Phase trat die Emanzipationsbewegung mit dem Systemwechsel im Frühjahr 1860, als Großherzog Friedrich mit Lamey und Stabel die liberalen Führer der beiden Kammern in die Regierung berief und zugleich ankündigte, daß es das Ziel der neuen Regierung sein werde, "alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinigen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segensbringende Kraft bewähren kann". Die Entscheidung für die Vorlage eines Gesetzentwurfes fiel in einem Briefwechsel zwischen dem Großherzog und Lamey Anfang August 1860. Lamey wußte, daß eine solche Gesetzgebung noch immer unpopulär sein würde, er hielt sie aber für eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und zugleich auch für eine politische Notwendigkeit, denn — wie er schrieb — "die ganze Anlage unserer staatlichen Zustände verträgt es nicht mehr, daß eine Klasse

von Untertanen um eines so wenig zutreffenden Merkmals willen, wie der äußerlich bekannte Glaube es ist, von einer Reihe rechtlicher Befugnisse ausgeschlossen bleibt". Bemerkenswert ist dabei, daß selbst ein Mann wie Lamey, dem der endliche Abschluß der Emanzipationsgesetzgebung vor allem zu verdanken ist, die Bemerkung machte: "Aber freilich, eine gewisse Abneigung muß jedermann überwinden, um sie sich gleichzustellen. Sie haben eben für uns Deutsche etwas uns Fremdes von unangenehmer Beschaffenheit". Er setzte allerdings gleich hinzu: "Dagegen sind sie aber Staatsbürger; wir betrachten sie als Deutsche, als Badener und müssen die Konsequenzen daraus ziehen". In diesen Bemerkungen am Ende des sich fast über ein Jahrhundert erstreckenden Prozesses zeigt sich noch einmal ganz unmißverständlich, daß die Emanzipation ihrem Wesen nach keine Angelegenheit eines Philosemitismus war.

Am 20. Januar 1862 wurde dem neuen Landtag, dem mit Dr. Rudolf Kusel auch der erste jüdische Abgeordnete angehörte, von Lamey der "Entwurf eines Gesetzes über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten" vorgelegt. Er sah die Erhebung der jüdischen Schutzbürger zu Gemeindebürgern und die Aufhebung aller Unterschiede in den gemeindebürgerlichen Rechten vor, unter Berücksichtigung einer fünfjährigen Übergangszeit hinsichtlich des Anspruchs auf den Gemeindenutzen und des bisher der Synagogengemeinde verbliebenen jüdischen Armenwesens. In der Begründung des Entwurfs ging der Ministerialrat v. Dusch davon aus, daß mit prinzipiellen Einwänden nicht mehr zu rechnen sei, daß es sich deshalb nur noch um die "Frage der Zweck- und Zeitgemäßheit" handeln könne. Hierzu wurde u. a. ausgeführt: "Die politische Gärung hat einer ruhigeren, geläuterteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht, die Überzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größeren Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkt angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatze erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können noch sollen, den letzteren eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an christliche Sitte und Lebensart eröffnen und zur Besiegung der etwa noch vorhandenen vereinzelten Vorurteile und Leidenschaften gewiß mächtig beitragen wird." In klarer und umsichtiger Weise wurde hier in wenigen Sätzen das Emanzipationsproblem in den Zusammenhang der liberalen Regierungspolitik und der allgemeinen Zeitströmungen gestellt. Auf die Frage, ob die Juden denn nun wirklich reif für die volle Emanzipation geworden seien, ging Dusch lediglich mit der Bemerkung ein, daß sie die "Vorschule" nun seit 50 Jahren mit Erfolg durchlaufen hätten. Auf einzelne statistische Nachweise wurde dabei völlig verzichtet. Nicht die Reife der Juden — oder auch der Christen, von der Lamey 1860 in diesem Zusammenhang gesprochen hatte – wurde erörtert – die "Zeit" war reif für den Abschluß des Emanzipationswerkes, das allein war entscheidend. In dieser Argumentation erweist sich der endgültige Durchbruch der liberalen Ideen in der Emanzipationsfrage, die Abkehr von der aufgeklärt-absolutistischen Emanzipationskonzeption. Die Gewährung der rechtlichen Gleichstellung wurde zu einer Frage des Prinzips und blieb nicht länger ein Gegenstand der Staatspädagogik. Der Staat hatte nicht zu erziehen und, je nach Umständen, zu belohnen oder zu bestrafen, er hatte auch den Juden gegenüber nichts anderes zu tun, als Hemmnisse zu beseitigen, Voraussetzungen zu schaffen für die freie Entfaltung des Individuums innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Die soziale Integration der Juden konnte keine Aufgabe des Staates mehr sein, sondern nur noch Aufgabe der Gesellschaft selber. Im freien gesellschaftlichen Kräftespiel sollte sich vollenden, was der Staat begonnen hatte.

Den Kommissionsbericht erstattete in der zweiten Kammer der Historiker Ludwig Häusser, der Führer der liberalen Abgeordneten. Er gab einen großangelegten Überblick über die bisherige Gesetzgebung, die früheren Kammerdebatten und die Entwicklung des badischen Judentums bis zur Gegenwart. Eingehend beschäftigte er sich mit dem von unbekannter Hand mittels lithographierter Formulare entfesselten Petitionssturm gegen das Gesetz, der zu der beachtlichen Zahl von 18 000 Unterschriften geführt hatte. Er charakterisierte ihn mit Recht als eine nicht nur gegen die Juden, sondern gegen das ganze liberale System und die Prinzipien der modernen Gesellschaft gerichtete Agitation, um dann seinerseits auf die zweifellos noch vorhandenen Widerstände gegen die Judenemanzipation und ihre Gründe einzugehen. Die Quelle aller Abneigung gegen die Juden sah er nicht mehr in religiösen Vorurteilen allein begründet. Er bezeichnete es sogar als eine "Tatsache, daß der Übertritt der Israeliten zum Christentum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emanzipiert;

sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, sondern "getaufte Juden". Und "— so fuhr Häusser fort —" es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigentümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag konfessionell zu den letzteren gehören, in allem übrigen bleibt er, was er vorher gewesen . . . " Häusser war nicht mehr mit Dohm davon überzeugt, daß die Juden ein ausschließlich durch Umweltbedingungen geprägtes Volk seien, er stellte vielmehr fest: "es fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu ermessen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung". In diesem Zusammenhang griff er auch den neuen "Race"-Begriff auf, der sich vor allem deshalb anbot, weil man im Augenblick der Vollendung der Emanzipation nicht mehr gut von einer jüdischen "Nation" sprechen konnte — wo man früher von "nationalen Eigentümlichkeiten" gesprochen hatte, sprach Häusser nun von der "Eigentümlichkeit der jüdischen Race". Es zeigt sich in diesen Überlegungen und in der Terminologie, die freilich noch gar nicht fixiert war, auf überraschende Weise, wie zur gleichen Zeit, in der die Emanzipationsbewegung zum Siege geführt wird, neuen Theorien und Ideologien schon der Boden bereitet ist. Bei Häusser handelte es sich hier freilich allein um Probleme der Wissenschaft, die für die zur Entscheidung anstehenden politischen Fragen ganz belanglos sein mußten. Auch er stand ohne Vorbehalt auf dem Boden des liberalen Emanzipationsgedankens. Er schloß seinen Bericht in diesem Sinne mit einem Appell an die Abgeordneten: "Daß Vorurteile gegen die Gleichstellung bestehen, ist nicht zu leugnen; aber sie werden ebenso bestehen nach zwanzig und dreißig Jahren, falls wir uns dazu herbeilassen sollten, den provisorischen Zustand, wie er besteht, abermals um einige Jahrzehnte zu verlängern. Einmal muß die Gesetzgebung sich über diese Vorurteile und Antipathien hinwegsetzen; es erscheint uns besser, daß es jetzt geschieht, wo ohnedies ein wesentlicher Teil unserer übrigen Arbeit auf diese Entscheidung hindrängt."

Die Beratungen in der zweiten Kammer brachten keine Überraschung mehr, lediglich die Übergangsfrist wurde aus praktischen Erwägungen auf zehn Jahre verlängert. Die Verabschiedung des Entwurfs erfolgte einstimmig. Umstritten war der Entwurf nur noch in der ersten Kammer, wo die Auseinandersetzungen vor allem der Frage galten, ob die Regierung überhaupt das Recht habe, neue Ansprüche auf das Gemeindeeigentum zu begründen, d. h. ob der Gemeindenutzen privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sei. Nachdem diese Frage von der Mehrheit in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtslehre im Sinne des öffentlichen Rechts entschieden war, erfolgte auch hier die Verabschiedung bei drei Gegenstimmen.

Am 4. Oktober 1862 wurde das Gesetz vom Großherzog unterzeichnet und damit rechtsgültig. Es bildete den Abschluß der Judenemanzipation in Baden, nachdem mit den schon zuvor verabschiedeten Gesetzen über die Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit bereits alle übrigen Einschränkungen für die Juden aufgehoben worden waren. Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Judenemanzipation waren die wichtigsten Ergebnisse des Landtags von 1861 bis 1863 — sie bildeten eine innere Einheit, in der sich der Wille aussprach, eine liberale Gesellschaftsordnung aufzubauen, die dem Einzelnen die Möglichkeit zur vollen Entfaltung aller seiner Kräfte bot. Wie die Ansätze zu einer "bürgerlichen Verbesserung" der Juden den inneren Notwendigkeiten des aufgeklärten Polizeistaates entsprochen hatten, so war die Vollendung der Emanzipation eine notwendige Folge des zur Herrschaft gelangten Liberalismus. Die Geschichte der Judenemanzipation ist eingebettet in die Geschichte des Aufstiegs und der Vollendung der bürgerlich-liberalen Gesellschaft ebenso, wie dann auch die Geschichte des Antisemitismus, als gegenemanzipatorischer Bewegung, eine Geschichte der Krisen und des Niedergangs dieser Gesellschaft ist.

Reinhard Rürup, Karlsruhe